



Hans-Böckler-Str. 12 | 49074 Osnabrück

Prüfungen zum Latinum und Graecum

Bearbeitet von A. Thun, OStR

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Gr/La/ 2-2022

Durchwahl.
323-85100

Ort u. Datum
Osnabrück, 7.9.22

Erhebung einer Gebühr für die Teilnahme an einer Ergänzungsprüfung (Nichtschülerprüfung) in Griechisch/Latein

Sehr geehrte Dame/ Sehr geehrter Herr,

mit Eingang der **vollständigen Bewerbungsunterlagen** können Sie zu der o. g. Ergänzungsprüfung (Nichtschülerprüfung) zugelassen. werden

Die Abnahme einer Ergänzungsprüfung nach § 27 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg¹ ist kostenpflichtig. Auf Grundlage der §§ 1, 3, 5, 7 Abs. 2 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 25.04.2007² in Verbindung mit Nr. 77.7 des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.06.1997³ wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

90,00 €

festgesetzt.

Die Gebühr ist vor Durchführung der Ergänzungsprüfung zu entrichten. Ohne rechtzeitige Entrichtung der Gebühr ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich. Ich bitte daher um Überweisung des Betrages bis zum **30.9.22** auf folgendes Konto des Niedersächsischen Landesamtes für Schule und Bildung:

Nord LB Hannover, IBAN DE24 2505 0000 1900 1515 77, (BIC NOLA DE 2HXXX)

Geben Sie bitte unbedingt das **Kassenzeichen: 7501012560031** und den Verwendungszweck **Ergänzungsprüfung Name, Vorname** an, da Ihre Zahlung sonst nicht rechtzeitig richtig zugeordnet werden kann.

Bei Nichtantritt oder Abmeldung erfolgt (außer im Krankheitsfall – mit ärztlichem Attest) keine Erstattung der Prüfungsgebühr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Ratsgymnasium, Hans-Böckler-Straße 12, 49074 Osnabrück, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
A. Thun

(Der Bescheid ist auch ohne Unterschrift gültig.)

¹ AVO-GOBÄK vom 19.05.2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.09.2018 (Nds. GVBl. S. 186)

² Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz i. d. F. vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)

³ Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.01.2018 (Nds. GVBl. S. 5)